

# <u>Verwendung der Ersatzzahlung bei der Oberen Naturschutzbehörde</u> (§15 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz)

Was vom Konto der Natur abgehoben wurde, soll ihm in möglichst "gleichartiger" und "gleichwertiger" Weise wieder zugeführt werden.

Dies geschieht durch sog. Ausgleichsmaßnahmen oder Ersatzmaßnahmen.

Sind Ausgleich oder Ersatz nicht möglich, so fordert § 15 BNatSchG eine **Ersatzzahlung**, die für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglichst in dem betroffenen Naturraum verwendet werden soll.

Die Verwendung der Ersatzzahlung von der Oberen Naturschutzbehörde erfolgt aufgrund spezialgesetzlicher Regelungen.

Die Ersatzzahlung wird zunächst für die unmittelbar von dem Eingriff betroffenen Gemeinden reserviert. Die Gemeinden erhalten eine Benachrichtigung über den für sie reservierten Geldbetrag und können Anträge für die Förderung von Naturschutzprojekten bei der Oberen Naturschutzbehörde stellen, um die für sie reservierten Mittel zweckgerecht zu verwenden. Unabhängig davon können auch andere Gemeinden, Private, Vereine und Verbände einen solchen Antrag bei der Oberen Naturschutzbehörde einreichen. Insofern überschüssige Mittel aus der Ersatzzahlung vorhanden sind, werden diese Anträge der Reihe nach abgearbeitet.

#### Bewilligungsbehörden:

Obere Naturschutzbehörden (ONB) Untere Naturschutzbehörden (UNB)

# Förderfähige Maßnahmen:

Grundsätzlich sind sowohl **investive wie konsumtive** Maßnahmen förderfähig. Förderfähig sind in angemessenem Umfang alle geeigneten Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, wie z.B. folgende **Maßnahmentypen** (bitte in Antrag aufnehmen):

- Eingrünung naturferner Flächennutzungstypen
- Entbuschung allgemein
- Entbuschung von Röhrichten/Feuchtbrachen/Seggenrieden
- Dachbegrünung
- Schaffung von innerstädtischem Grün
- Entsiegelung
- · Beseitigung von Landschaftsschäden
- Renaturierung von Fließgewässerauen/-umfeld
- Renaturierung von Fließgewässerbett
- Renaturierung von Fließgewässerufer
- Renaturierung von Quellbereich
- Pflanzung von Bäumen (auch Reihen, Alleen)
- Anlage von Gebüsche/Feldgehölze.
- · Anlage von Hecken
- Entbuschung von Magerrasen (basenarm) oder Heiden

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 -15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.



- Entbuschung von Magerrasen basenreicher Standorte
- Anlage von Streuobstwiesen
- Pflanzung von Obstbäumen (auch Reihen, Alleen)
- Anlage von Flachwasserteichen
- · Renaturierung von Stillgewässern
- Waldneuanlage mit bodenständigen Gehölzen
- · Wiederherstellung von Waldwiesen
- · Waldrandgestaltung
- Waldumbau in naturnahe Bestände
- Nutzungsaufgabe
- · Nutzungsaufgabe im Grünland
- · Umwandlung von Acker in extensives Grünland
- Erwerb von Tauschflächen
- Waldumbau in naturnahe Bestände (an Fließgewässern)
- Sonstige (gesonderte Maßnahmenbeschreibung)

# Diese Maßnahmentypen umfassen unter anderem folgende Maßnahmen:

- Pflegeschnitt von Gehölzen in der freien Landschaft
- > Freihalten von Waldwiesentälern
- ➤ Entbuschung von Ruderalstandorten und Sukzessionen
- > Beseitigung invasiver Neophyten (ausschließlich mechanische Bekämpfung)
- Einbringung besonders landschaftstypischer Gehölze in Waldränder
- > Artenhilfsmaßnahmen im Innen-oder Außenbereich
- > Amphibienschutz- und Hilfsmaßnahmen
- Wiederherstellung oder Sanierung von Streuobstwiese
- > Sanierung von Feldholzinseln, Alleen, Einzelbaumpflanzungen
- Wiederherstellung von Biotopen oder Vernetzungslinien
- > Anlage von Amphibienbiotopen
- Anlage oder Wiederherstellung von Streuobstwiesen
- Anlage von Feldholzinseln, Alleen, Einzelbaumpflanzungen
- Aufforstung von Bruch-, Aue-oder anderen naturnahen Wäldern
- > Umbau von naturfernen Wirtschaftswäldern
- > Wiederherstellung hochwertiger historischer Nutzungsformen
- Wiederherstellung von Waldwiesen und -lichtungen
- Änderung des Nutzungstypes durch Nutzungsaufgabe mit rechtlicher Bindung
- Anlage von Vernetzungslinien in ansonsten ausgeräumten Landschaften durch Saumraine, Gebüsche, etc.
- Wiederherstellung von Trockenrasen
- Neuschaffung von Trockenstandorten
- Wiederherstellung oder Neuschaffung von Feuchtwiesen
- Waldrandgestaltung durch Gebüsche etc.
- > Renaturierung von Still-oder Fließgewässern
- Wiederherstellung oder Neuschaffung von sumpfigen, moorigen Flächen, Verlandungszonen, Altarmen von Gewässern
- Rückbau von naturfernen Flächennutzungstypen, Entsiegelung
- ➤ Eingrünung (auch Dachbegrünung) von naturfernen Flächennutzungstypen (auch Schaffung von innerstädtischem Grün)
- Sonstige Naturschutz- oder Landschaftspflegemaßnahmen

Die Ersatzzahlungen sind zweckgebundene Sonderabgaben. Die geförderten Maßnahmen müssen deshalb einen engen inhaltlichen Bezug zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 -15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.



haben. <u>Nicht förderfähig</u> sind daher z.B. Maßnahmen des technischen Umweltschutzes oder sonstige allgemeine Umweltmaßnahmen, die nicht zu einer unmittelbaren Verbesserung der Schutzgüter des Naturschutzes und der Landschaftspflege führen.

§ 1 und 2 der Kompensationsverordnung (KV) sind sinngemäß anzuwenden.

#### Keine Förderung:

- Kauf von Maschinen
- Maßnahmen des technischen Umweltschutzes (z.B. Abfallbeseitigung, Müllverbrennung, Recycling, technische Maßnahmen zum Gewässer-, Boden-, Lärm- und Strahlenschutz, Techniken für die effektive Nutzung erneuerbarer Energien, etc.)
- Reine Kartierungen oder Forschungen
- Reine Planungs- oder Verwaltungsangelegenheiten
- Bücher o.a. Publikationen

#### Förderfähige Kosten:

- Projektbezogene Planungskosten (nicht isoliert; in der Regel nicht mehr als 10 % der Gesamtkosten)
- Grunderwerb (nur im Zusammenhang mit einer Maßnahme)
- projektbezogene Aufwendungen
- Pflegemaßnahmen (z.B. Pflegevertrag)
- Kosten der Umweltbildung (z.B. Infotafeln) sind ggf. bis max. 10 % der Gesamtkosten nur in **Zusammenhang mit einem anerkannten Förderobjekt** förderfähig (Einzelfallprüfung)

## Förderquote:

- in der Regel 80 % der förderfähigen Kosten, ausnahmsweise Vollfinanzierung bei besonderer Begründung.
- 100 % bei Eigenregiemaßnahmen (Erläuterung siehe unten)

## Mögliche Antragsteller:

• Öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften, Privatpersonen, Verbände, Vereine

# Verfahren:

- 1. Alternative: Bewilligungsverfahren nach § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO)
  - Die jeweiligen Vorgaben zu § 44 LHO sind auf der Internetseite des Hessischen Ministeriums der Finanzen (www.hmdf.hessen.de) abrufbar unter dem Gliederungspunkt Finanzen > Landeshaushaltsordnung > Teil III
  - Bei Bauprojekten können erhöhte Anforderungen bestehen.
  - Bei Zuwendungen von mehr als 25.000 Euro sind bei der Erteilung und Ab Wicklung
    - von Aufträgen die geltenden Verdingungsordnungen VOBA/OL zu beachten
  - Empfänger von Förderleistungen (Zuwendungsnehmer), die nach Maßgabe der Förderbedingungen oder des Zuwendungsbescheids das Vergaberecht nach § 44 LHO einzuhalten haben, sind verpflichtet, Vergabebekanntmachungen (Ausschreibungen, Interessenbekundungsverfahren) in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank - HAD -zu veröffentlichen; die Bekanntmachung ist für diese kostenlos. Es gibt hierzu Freigrenzen.
  - Nach Abschluss der Maßnahmen sind Verwendungsnachweise zu erstellen.

#### 2. Alternative: Eigenregiemaßnahme des Landes Hessen

- Eine Dienststelle des Landes Hessen (z.B. das zuständige Forstamt) übernimmt auf Wunsch des Antragstellers die Projektträgerschaft.
- Hier müssen die Vorgaben des § 44 LHO nicht beachtet werden und die Maßnahmen werden zu 100 % aus dem Betrag der reservierten Ersatzzahlung finanziert.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 -15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.



## Förderausschluss:

- vorzeitiger Maßnahmenbeginn
- Rechtliche Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahme (z.B. als Kompensationsmaßnahme oder Gewässerunterhaltungsmaßnahmen nach den Bestimmungen des Wasserrechtes)
- Vorhaben wird aus einem anderen Programm gefördert (z.B. Walderhaltungsabgabe)

# Zunächst einzureichende Unterlagen:

- Antragsvordruck (siehe Anlage)
- Karte im geeignetem Maßstab (1:25.000)
- Flurkarte mit eingezeichneten Maßnahmen / betroffenen Grundstücken
- · Beschreibung der Maßnahme
- Begründung zur Notwendigkeit u. Angemessenheit der Zuwendung
- ggf. Begründung der Höherförderung (soweit mehr als 80 %-ige Zuwendung beantragt)
- Grundbuchauszüge und Verkehrswertgutachten des zuständigen Amtes für Bodenmanagement/Ortsgerichtes (sofern Grunderwerb beantragt)
- ggfs. baureife Planunterlagen (Genehmigungen, Erlaubnisse)
- Finanzierungsplan/Aufschlüsselung der voraussichtlichen Kosten
- Hinweise auf erforderliche Vergabeverfahren

Ggf. wird die Bewilligungsbehörde nach Maßgabe der vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 der LHO zur Einreichung weiterer Unterlagen auffordern.

## Ansprechpartner beim Regierungspräsidium Kassel:

# Schwalm-Eder-Kreis, Landkreis Waldeck-Frankenberg, Landkreis und Stadt Fulda

Marcel Jänicke Tel.: 0561/106-2742

E-Mail: Marcel.Jaenicke@rpks.hessen.de

#### Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Werra-Meißner-Kreis, Landkreis und Stadt Kassel

Stephan Weber Tel.: 0561/106-4563

E-Mail: Stephan.Weber@rpks.hessen.de

